

Ausschreibung Baugrundstück

zum Abschluss
eines Erbbaurechts-
vertrages

**Weidenweg
in Schwerin**

Angaben zum Grundstück

Gemarkung	Warnitz
Flur	5
Flurstück	90/13
Größe ca.	556 m ²



© GeoBasis-DE/M-V

Objektart	bebautes Grundstück mit abrissswürdigem Gartenbungalow Wohnbaufläche
Art/Maß der baulichen Nutzung	bebaubar nach § 34 BauGB (Innenbereich) Die Landeshauptstadt Schwerin erwartet, dass der Erbbauberechtigte das aufstehende Gebäude zurückbaut. Es ist auf dem Grundstück ein Wohngebäude zu errichten und dauerhaft zu nutzen. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen.
Fragen zum Thema Bebauung	Landeshauptstadt Schwerin FD Bauen und Denkmalpflege Tel. 0385/545-2563 bauordnung@schwerin.de
Erschließung	Versorgungsanlagen liegen in der Straße. Leitungspläne können unverbindlich beim Zentralen Gebäudemanagement oder den Stadtwerken Schwerin eingesehen werden.
Lage	Schwerin, Weidenweg – Stadtteil Warnitz/Friedrichsthal Erreichbarkeit mit Kfz Grund-/Regionalschule ca. 8 Min., Gymnasium ca. 12 Min., Hbf. ca. 16 Min., Zentrum ca. 15 Min.

Ausschreibung

Jährlicher Erbbauzins **2.240 Euro**

(Der Erbbauzins basiert auf dem vorliegenden Verkehrswert in Höhe von 112.000 Euro und einem Erbbauzins von 2 % jährlich.)

Besonders berücksichtigt werden Familien, die in Schwerin wohnhaft und berufstätig sind, mindestens ein Kind haben und bisher kein selbstgenutztes Wohneigentum besitzen.

Eine Finanzierungsbestätigung ist vor Abschluss des Vertrages vorzulegen. Das Verkehrswertgutachten kann auf Wunsch übermittelt werden.

Allgemeine Hinweise zum Erbbaurecht

Das Erbbaurecht wird als zeitlich begrenztes Nutzungsrecht für 75 Jahre vergeben und erlaubt dem Erbbauberechtigten auf fremden Grund und Boden ein Gebäude zu errichten. Das Erbbaurecht ist in jeglicher Form (Verkauf, Vererbung usw.) mit Zustimmung des Grundstückseigentümers übertragbar und kann bis max. 90 % der nachgewiesenen Baukosten des zu errichtenden Wohngebäudes belastet werden.



Vertragsinhalt

Zweckbestimmung	Abriss- bzw. Umgestaltung Bungalow/ Errichtung eines Wohngebäudes
Bauverpflichtung	Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich beim Abschluss des Erbbaurechtsvertrages das Grundstück innerhalb von drei Jahren nach Eigentumsumschreibung mit einem Wohngebäude zu bebauen.
Laufzeit	75 Jahre
Erbbauzins	Erbbauzinsgebot des Erbbauberechtigten.
Wertsicherungsklausel	Eine Erbbauzinsanpassung erfolgt nach den Regelungen des Erbbaurechtsgesetzes. Die Anpassung erfolgt entsprechend der Veränderungen des vom statistischen Bundesamtes ermittelten Verbraucherpreisindex nach oben.
Nebenkosten	Sämtliche Kosten, Notarkosten, Vermessungskosten, Vertragsdurchführungskosten, Kosten des Verkehrswertgutachtens und die erforderlichen Erschließungskosten, etc., sind vom Erbbauberechtigten zu tragen bzw. zu erstatten.
Sonstiges	Das Grundstück wird im vorhandenen Zustand übergeben.

Informationen zum Verfahren

Anfragen richten Sie bitte an:

Zentrales Gebäudemanagement
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin
z. H. Frau Antje Heidtke
Friesenstr. 29, 19059 Schwerin

oder als PDF – Dokument an: aheidtke@schwerin.de

Die Vergabe des Erbbaurechts bedarf der Beschlussfassung durch das zuständige städtische Gremium der Landeshauptstadt Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich vor, von der Vergabe des Grundstückes abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder das Grundstück erneut anzubieten. Das Verfahren kann jederzeit beendet oder geändert werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite der Stadt Schwerin www.schwerin.de/immobilien bereit gestellt.